

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt</b>	Nr. <b>049/2024</b>
---	------------------------

**Betreff:**

Ordnungsbehördliche Verordnung der Kreisordnungsbehörde des Kreises Warendorf zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet des Kreises Warendorf (Katzenschutzverordnung Kreis Warendorf)

Beratungsfolge	Termin
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Frau Ltd. Kreisrechtsdirektorin Petra Schreier	15.03.2024
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Frau Ltd. Kreisrechtsdirektorin Petra Schreier	15.03.2024

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<b>Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:</b>	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020730	Bez. Tierschutz
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 13	Bez. Aufwend. f. Sach- und Dienstlsg.
<b>Betrag</b> a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 80.000 EUR b) 80.000 EUR	
<b>1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:</b>	<b>2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:</b>	
insgesamt: EUR	insgesamt: EUR	EUR
Beteiligung Dritter: EUR	Beteiligung Dritter: EUR	EUR
Belastung Kreis Warendorf: EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR	EUR

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt unter Abänderung seines Beschlusses vom 08.09.2023 zu VL 124/2023 den Erlass der angepassten Katzenschutzverordnung Kreis Warendorf gemäß Entwurf Anlage 1 zu dieser Sitzungsvorlage.

## **Erläuterungen:**

### **A. Erforderlichkeit des Erlasses einer Katzenschutz-Verordnung und finanzielle Auswirkungen**

Zur Erforderlichkeit des Erlasses einer Katzenschutz-Verordnung und zu den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen wurde bereits in VL 124/2023 Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen kann vollumfänglich Bezug genommen werden.

### **B. Erforderlichkeit der Anpassung der Katzenschutz-Verordnung an ministerielle Vorgaben**

Die vom Kreistag in der Sitzung vom 08.09.2023 (VL 124/2023) beschlossene Katzenschutz-Verordnung bedarf aufgrund von zwischenzeitlich vorliegenden ministeriellen Stellungnahmen aus Rechtsgründen der Überarbeitung.

Diese ministeriellen Hinweise sowie Rückmeldungen aus der Bevölkerung führten umgehend zu einer erneuten Prüfung der VO. Es wurde festgestellt, dass landesweit die Aufnahme von Ordnungswidrigkeitentatbeständen in sog. Katzenschutzverordnungen bzw. vergleichbaren Regelwerken sehr unterschiedlich gehandhabt wird, wobei diese häufig - wie auch ursprünglich in dem Entwurf zu VL 124/2023 vorgesehen - Ordnungswidrigkeitentatbestände enthalten.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlich zersplitterten Gemengelage wurde seitens der Verwaltung Kontakt mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) zur Frage der Rechtmäßigkeit von Ordnungswidrigkeitentatbeständen in sog. Katzenschutzverordnungen aufgenommen.

Von dort wurde bestätigt, dass eine Ahndung von Verstößen gegen Katzenschutzverordnungen im Wege von Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Grundlage des Tierschutzgesetzes derzeit rechtlich nicht möglich ist.

Weiterhin wurde seitens des MUNLV NRW ausgeführt, dass die Frage bereits im Jahre 2020 an das zuständige Bundesministerium herangetragen worden sei, die hierzu erforderliche Änderung des Tierschutzgesetzes aber bis heute nicht umgesetzt wurde. Im Rahmen einer künftigen Änderung des Tierschutzgesetzes werde von dort geprüft werden, inwieweit man sich noch einmal dafür einsetzen werde.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vorgelegt, mit welchem eine bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage für die Normierung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen in sog. Katzenschutzverordnungen geschaffen werden soll. Ob und wann dieses Gesetzesvorhaben in Kraft tritt, ist jedoch derzeit noch offen.

Aufgrund fehlender Regelung durch den Bund muss der bisher in § 9 vorgesehene Ordnungswidrigkeitentatbestand somit ersatzlos gestrichen werden.

Weiterhin wurden die bisher in § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 3 geregelten Betretungsrechte aus argumentativ gleich gelagerten Gründen gestrichen. Auch diese finden sich zwar in zahlreichen landesweiten Katzenschutzverordnungen. Nach Auffassung der Verwaltung hat der Bund aber auch insoweit bislang keine ausreichende Rechtsgrundlage im Tierschutzgesetz für derartig weitreichende Betretungsbefugnisse im Bereich von Katzenschutzverordnungen geschaffen. Eine solche ist aber erforderlich, denn durch Betretungsrechte kann in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Grundgesetz) eingegriffen werden, das auch das Besitztum, das z.B. durch Zäune und Hecken oder andere Vorkehrungen gegen das Betreten durch Dritte abgeschirmt ist, umfassen kann.

Auch zu dieser Frage wurde das MUNLV NRW beteiligt. Von dort wurde insoweit am 11.12.2023 bestätigt, dass insbesondere in dem sensiblen Bereich der Betretungsrechte und Verfassungsfragen allgemein stets sorgfältig abgewogen werden muss. Aus diesen Gründen wird daher ebenfalls empfohlen, die genannten Regelungen zu Betretungsrechten - wie in der Anlage zu dieser Vorlage umgesetzt - ersatzlos zu streichen.

Das Inkrafttreten der Verordnung wurde auf den 01.04.2024 angepasst.

Anlagen:  
Anlage 1 zur Beschlussvorlage 049-2024

1. \_\_\_\_\_  
Amtsleitung
2. \_\_\_\_\_  
Dezernent
3. \_\_\_\_\_  
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen  
Auswirkungen)
4. \_\_\_\_\_  
Landrat